

- (2) Der Exekutivausschuß
- a) stellt eine Klassifikation der für eine Ausstellung geeigneten menschlichen Tätigkeitsbereiche auf und hält diese Klassifikation auf dem laufenden;
 - b) prüft alle Anträge auf Registrierung einer Ausstellung und leitet sie mit seiner Stellungnahme der Generalversammlung zur Bestätigung zu;
 - c) erfüllt die Aufgaben, die ihm von der Generalversammlung übertragen wurden;
 - d) kann die Stellungnahmen der anderen Ausschüsse einholen.

Artikel 31

(1) Der nach Artikel 28 der vorliegenden Konvention ernannte Generalsekretär muß Staatsbürger einer der Vertragspartner sein.

(2) Der Generalsekretär ist entsprechend den Weisungen der Generalversammlung und des Exekutivausschusses mit der Führung der laufenden Geschäfte des Büros beauftragt. Er erarbeitet den Entwurf des Haushaltsplans, legt Rechnung und unterbreitet der Generalversammlung Berichte über seine Tätigkeit. Er vertritt das Büro insbesondere vor Gericht.

(3) Die Generalversammlung bestimmt die weiteren Rechte und Pflichten des Generalsekretärs und dessen Status.

Artikel 32

Das Jahresbudget des Büros wird von der Generalversammlung nach Maßgabe des Artikels 28 Absatz 3 festgelegt. Es berücksichtigt dabei die Finanzreserven des Büros, Einnahmen jeglicher Art sowie die Passiv- und Aktivsaldo aus den vorhergehenden Rechnungsjahren. Die Ausgaben des Büros werden aus diesen Mitteln sowie durch die Beiträge gedeckt, die die Vertragspartner nach dem von der Generalversammlung beschlossenen Beitragsschlüssel zu leisten haben.

Artikel 33

(1) Jeder Vertragspartner kann einen Änderungsentwurf zur vorliegenden Konvention einbringen. Der Text eines derartigen Entwurfs sowie seine Begründung sind dem Generalsekretär zuzuleiten, der sie unverzüglich den anderen Vertragspartnern zur Kenntnis bringt.

(2) Der eingebrachte Änderungsentwurf wird auf die Tagesordnung der ordentlichen oder einer außerordentlichen Tagung der Generalversammlung gesetzt, die mindestens drei Monate nach dem Zeitpunkt der Übermittlung durch den Generalsekretär stattfindet.

(3) Jeder Änderungsentwurf, der von der Generalversammlung unter den in dem vorstehenden Absatz festgelegten Bedingungen und gemäß Artikel 28 angenommen wurde, wird von der Regierung der Französischen Republik allen Vertragspartnern zur Annahme vorgelegt. Er tritt für alle diese Partner zu dem Zeitpunkt in Kraft, an dem V₅ von ihnen der Regierung der Französischen Republik ihre Annahme notifiziert haben. Abweichend hiervon tritt jeder Änderungsentwurf gemäß dem vorhergehenden Absatz, zu Artikel 16 betreffend die Zollvorschriften oder zu der in diesem Artikel vorgesehenen Anlage erst zu dem Zeitpunkt in Kraft, an dem alle Vertragspartner der Regierung der Französischen Republik ihre Annahme notifiziert haben.

(4) Jeder Vertragspartner, der bei der Annahme eines Änderungsvorschlages einen Vorbehalt zu erklären wünscht, teilt den Wortlaut des beabsichtigten Vorbehalts dem Büro mit. Die Generalversammlung entscheidet über die Zulässigkeit dieses Vorbehalts. Die Generalversammlung muß Vorbehalten stattgeben, die auf die Beibehaltung bestehender Verhältnisse bei Ausstellungen zielen, und solche ablehnen, die eine Bevorzugung zur Folge haben würden. Wird der Vorbehalt angenommen, zählt der Partner, der ihn vorgebracht hat, bei der Berechnung der vorgenannten Vs-Mehrheit zu denjenigen Vertragspartnern, die die Änderung angenommen haben. Wird er abgelehnt, muß sich der Vertragspartner, der ihn vorgebracht hat, für die Ablehnung des

Änderungsvorschlages oder seine vorbehaltlose Annahme entscheiden.

(5) Tritt die Änderung nach Maßgabe von Absatz 3 des vorliegenden Artikels in Kraft, so kann jeder Vertragspartner, der die Annahme der Änderung abgelehnt hat, sich auf Artikel 37 berufen, wenn er es für zweckdienlich hält.

Artikel 34

(1) Jede Meinungsverschiedenheit zwischen zwei oder mehr Vertragspartnern hinsichtlich der Anwendung oder Auslegung der vorliegenden Konvention, die nicht von den nach dieser Konvention mit Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Organen beigelegt werden kann, ist Gegenstand von Verhandlungen zwischen den streitenden Parteien.

(2) Führen die Verhandlungen nicht zu einer kurzfristigen Einigung, wendet sich eine der Parteien an den Präsidenten des Büros und bittet ihn darum, einen Vermittler zu benennen. Kann auch der Vermittler keine Einigung der streitenden Parteien über eine Lösung herbeiführen, stellt er in seinem Bericht an den Präsidenten Art und Umfang der Streitigkeit fest.

(3) Wird auf diese Art eine Unstimmigkeit festgestellt, bildet diese Meinungsverschiedenheit den Gegenstand eines Schiedsverfahrens. Dazu beantragt, eine der Parteien innerhalb von zwei Monaten nach Übergabe des Berichts an die streitenden Parteien beim Generalsekretär des Büros ein Schiedsverfahren unter Angabe des von ihr gewählten Schiedsrichters. Die andere oder die anderen am Streitfall beteiligten Parteien müssen, jede für sich, innerhalb von zwei Monaten den jeweiligen Schiedsrichter benennen. Wurde dies versäumt, wendet sich eine der Parteien an den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes mit der Bitte, den oder die Schiedsrichter zu benennen.

Bilden mehrere Parteien eine Streitgemeinschaft, gelten sie für die Zwecke des vorstehenden Absatzes als eine Partei. Im Zweifelsfall entscheidet der Generalsekretär.

Die Schiedsrichter benennen ihrerseits einen Oberschiedsrichter. Können sich die Schiedsrichter nicht innerhalb von zwei Monaten über diese Wahl einigen, so nimmt der Präsident des Internationalen Gerichtshofes auf Ersuchen eines der Partner die Benennung vor.

(4) Das Schiedsgericht fällt seinen Schiedsspruch mit der Mehrheit seiner Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Oberschiedsrichters den Ausschlag. Dieser Schiedsspruch ist für alle streitenden Parteien endgültig, eine Berufung kann nicht eingelegt werden.

(5) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder der Ratifikation dieser Konvention oder beim Beitritt zu dieser Konvention erklären; daß er sich an die Bestimmungen der vorstehenden Absätze 3 und 4 nicht gebunden fühlt. Die anderen Vertragspartner sind gegenüber einem Staat, der einen solchen Vorbehalt erklärt hat, nicht an die genannten Bestimmungen gebunden.

(6) Jeder Vertragspartner, der einen Vorbehalt nach Absatz 5 erklärt hat, kann diesen Vorbehalt jederzeit durch eine an die Depositärregierung gerichtete Notifikation zurücknehmen.

Artikel 35

Diese Konvention liegt für jeden Staat, der Mitglied der Vereinten Nationen ist, der als Nichtmitglied der Vereinten Nationen Vertragspartner des Statuts des Internationalen Gerichtshofes ist, der Mitglied einer Spezialorganisation der Vereinten Nationen oder Mitglied der Internationalen Atomenergie-Organisation ist, sowie für jeden anderen Staat zum Beitritt auf, dessen Beitrittsantrag von zwei Dritteln der stimmberechtigten Vertragspartner der Generalversammlung des Büros angenommen wird. Die Beitrittsurkunden werden bei der Regierung der Französischen Republik hinterlegt; sie werden am Tag der Hinterlegung wirksam.